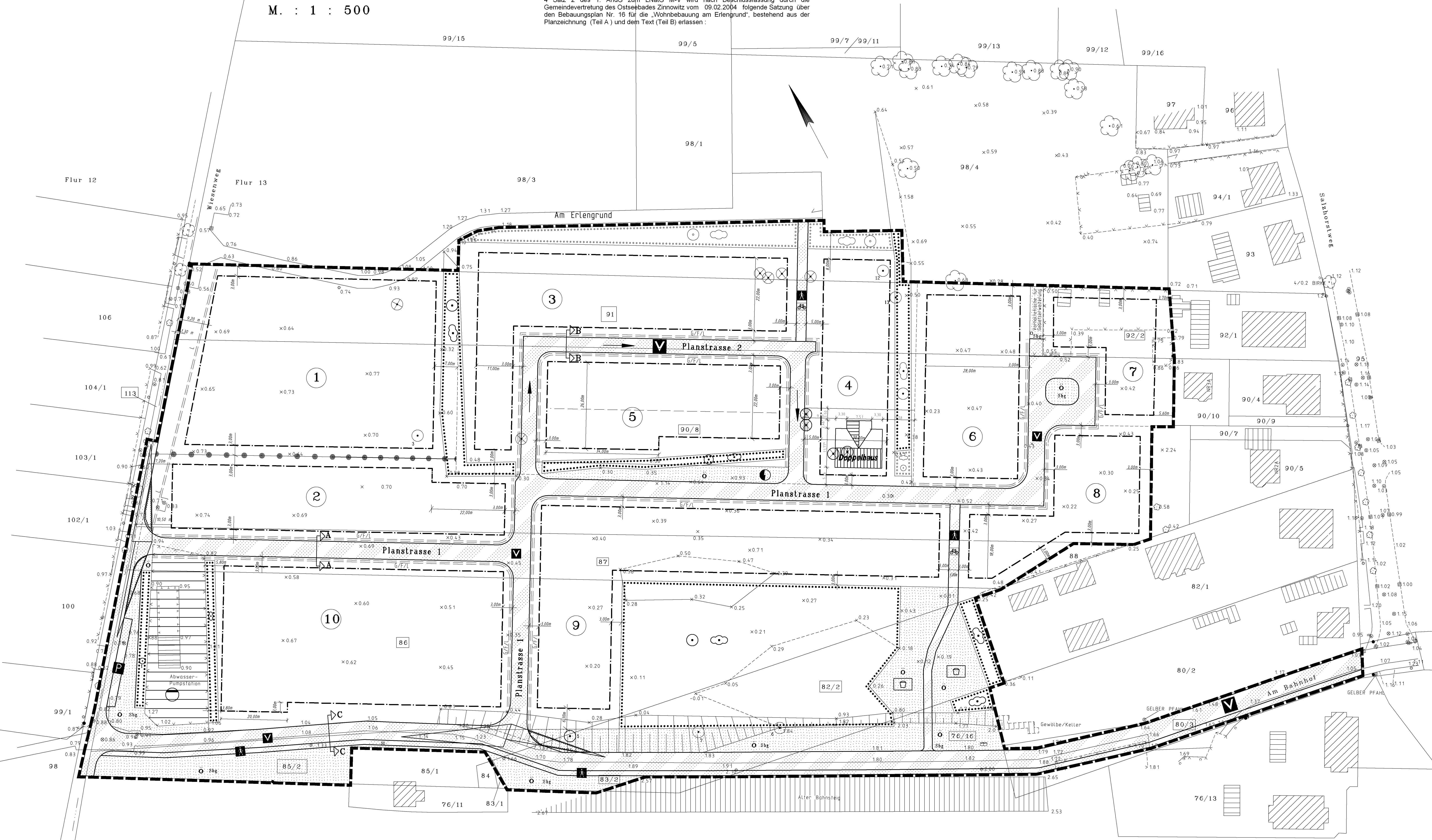


# SATZUNG DER GEMEINDE OSTSEEBAD ZINNOWITZ ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 16 "WOHNBEBAUUNG AM ERLENGRUND"

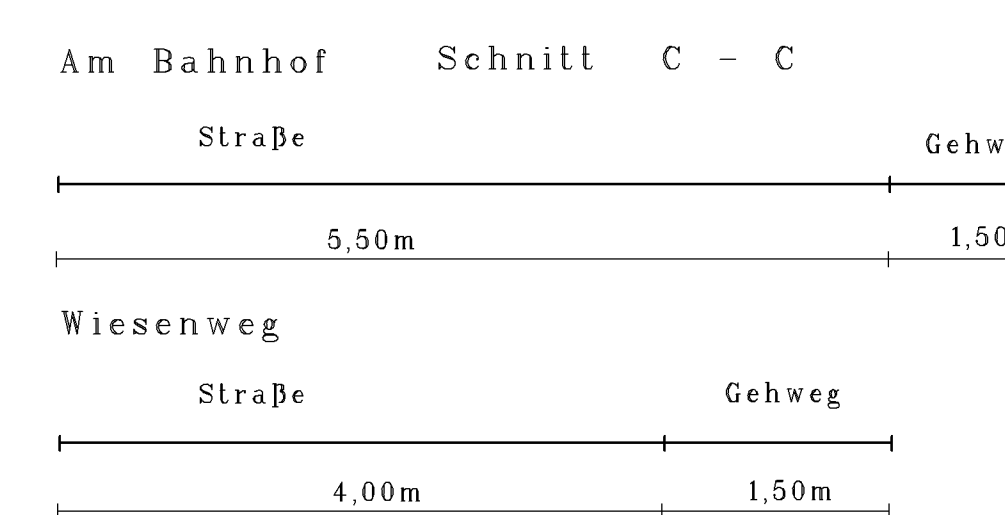
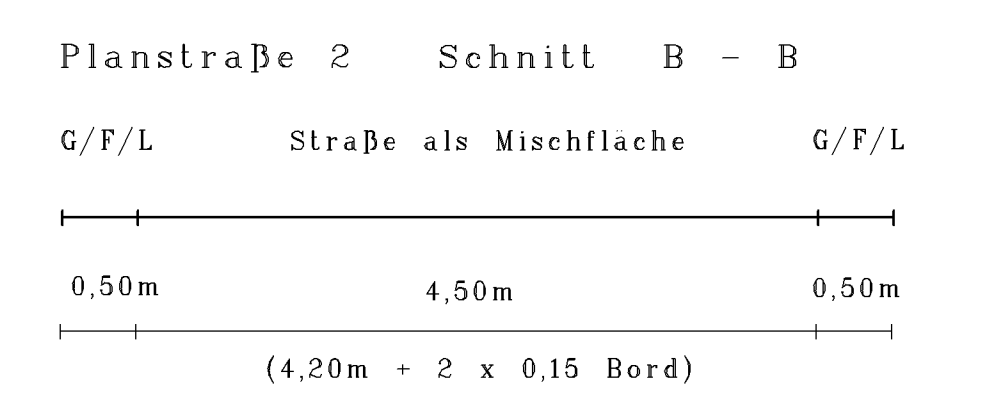
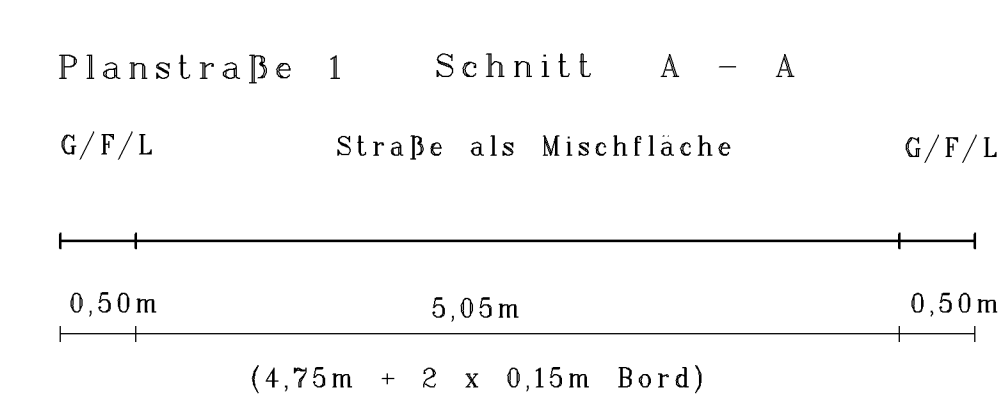
zwischen Wiesenweg, Straße "Am Erlengrund", Wohnbebauung am Salzhorstweg und Straße "Am Bahnhof"

## PLANZEICHNUNG (TEIL A)

M. : 1 : 500



### Strassenquerschnitte M. : 1 : 50



### NUTZUNGSSCHABLONEN

Art der baulichen Nutzung	Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß Fußbodenhöhe über OK FB als Höchstmaß Firsthöhe über OK FB als Höchstmaß
WA	IV über OK FB 0,50 m FH über OK FB 16,00 m
GRZ	0,4
o	/

Art der baulichen Nutzung	Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß Fußbodenhöhe über OK FB als Höchstmaß Firsthöhe über OK FB als Höchstmaß
WA	IV über OK FB 0,50 m FH über OK FB 16,00 m
GRZ	0,4
o	/

### BAUFELD 2 und 3

Art der baulichen Nutzung	Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß Fußbodenhöhe über OK FB als Höchstmaß Firsthöhe über OK FB als Höchstmaß
WA	III über OK FB 0,50 m FH über OK FB 13,00 m
GRZ	0,4
o	/

Art der baulichen Nutzung	Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß Fußbodenhöhe über OK FB als Höchstmaß Firsthöhe über OK FB als Höchstmaß
WA	II über OK FB 0,50 m FH über OK FB 10,00 m
GRZ	0,4
o	/

### Standortangaben

Land	Mecklenburg - Vorpommern
Landkreis	Ostvorpommern
Gemeinde	Ostseebad Zinnowitz
Flur	113 teilw. (Wiesenseg)
Flurstück	79/16 teilw., 80/3 teilw., 82/2, 83/2 teilw., 85/2, 86, 87, 90/8 teilw., 91, 92/2 und 98/3 teilw.

Land	Mecklenburg - Vorpommern
Landkreis	Ostvorpommern
Gemeinde	Ostseebad Zinnowitz
Flur	113 teilw. (Wiesenseg)
Flurstück	79/16 teilw., 80/3 teilw., 82/2, 83/2 teilw., 85/2, 86, 87, 90/8 teilw., 91, 92/2 und 98/3 teilw.

## TEXT (TEIL B)

### I. Planrechtliche Festsetzungen

1. **Art der baulichen Nutzung (§ 9 (1) BauGB)**  
Festgesetzt wird das Allgemeine Wohngebiet gemäß § 4 (1), (2) BauNB.

In dem mit WA - Anlagen für ältere Menschen gekennzeichneten Baufeld 1 sind nur Wohngebäude für Personen mit besonderem Wohnbedarf - und zwar eine Wohnanlage für ältere Menschen mit Betreuungsgängen - zulässig.

In den Baufeldern 2 bis 10 ist je Wohngebäude mindestens eine Dauerwohnung vorzusehen. In den Baufeldern 2 bis 10 sind je Wohngebäude maximal zwei Dauerwohnungen zulässig. Sofern nur eine Wohnung errichtet wird, ist auch eine Ferienwohnung zulässig.

2. **Überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 (1) 2 BauGB i. V. m. § 23 BauNB)**  
Als Ausnahme dürfen die festgesetzten Baugrenzen wie folgt überschritten werden:  
- durch Treppenanlagen und Balkone in einer Tiefe von max. 1,5 m  
- durch Terrassenflächen in einer Tiefe von maximal 3 m  
- durch Dachüberstände in einer Tiefe von maximal 0,70 m  
- durch Eingangsüberdachungen auf einer Breite von maximal 3 m und in einer Tiefe von maximal 1,5 m

3. **Nebenanlagen (§ 9 (1) 4 BauGB)**  
Nebenanlagen im Sinne des § 14 Abs. 1 BauNB für die Kleintierhaltung sind nicht zulässig. Die Veranlagung des Baugebietes dienenden Nebenanlagen gemäß § 14 Abs. 2 BauNB werden als Ausnahme zugelassen.

4. **Flächen, auf denen ganz oder teilweise nur Wohngebäude errichtet werden dürfen (§ 9 (1) 5 BauGB)**  
Im Baufeld 1 dürfen ausschließlich altersgerechte Wohngebäude errichtet werden.

5. **Von der Bebauung freizuhaltende Flächen (§ 9 (1) 10 BauGB)**  
Die Flächen innerhalb der Schützeweise am Wiesenweg und an der Straße "Am Bahnhof" sind von jeglicher Bebauung freizuhalten.

6. **Maßnahmen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 (1) Nr. 25 BauGB)**  
Mindestens 80 % der nicht überbauten Grundstücksflächen sind als Vegetationsflächen auszubilden und von jeglicher Art der Versiegelung freizuhalten. Auf 200 m<sup>2</sup> Vegetationsfläche sind mind. 1 Laubbaum mit 12 - 14 cm oder 2 Obstbäume zu pflanzen. Fassaden- und Dachbegrünung sind zu empfehlen und anzulegen. Für die Bepflanzung sind alle handelsüblichen Gehölze und Stauden zugelassen.

7. **Maßnahmen für Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern (§ 9 (1) Nr. 25 BauGB)**  
Alle auf dem Plangebiet vorhandenen Bäume mit Stammumfang > 35 cm stehen, mit Ausnahme der zur Fällung freigegebenen Bäume, unter Schutz und sind zu erhalten (Erhaltungsgelände) sowie während der Bauphase vor Beschädigungen, Auffüllungen, Bauschuttverkipfungen und Befahren mit Baufahrzeugen zu schützen. Abgrabungen oder Geländeaufbauten im Kronenbereich dieser Bäume sind unzulässig, Striben für Ver- und Entsorgungsgutungen im Wurzelbereich sind in Handschachtung oder mit Durchörterung vorzunehmen.

8. **Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen (§ 9 (1) 21 BauGB)**  
Auf den mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zugunsten des Trägers der Ver- und Entsorgung und der Anlage zu belastenden Flächen dürfen keine baulichen Anlagen errichtet und keine Gehölze angepflanzt werden.

9. **Definition der Fußbodenhöhe**  
Die maximale Fußbodenhöhe (FBH) bezeichnet den Abstand zwischen der mittig des Baugrundstückes angrenzenden Oberkante der Verkehrsfläche - gemessen in der Fahrmitte - (über OK FB) und der Oberkante des Fertigfußbodens (OK FF).

10. **Definition der Firsthöhe**  
Die maximale Firsthöhe (FH) bezeichnet den zulässigen Abstand zwischen der mittig des Baugrundstückes angrenzenden Oberkante der Verkehrsfläche - gemessen in der Fahrmitte - (über OK FB) und der obersten Dachbegrenzungsfläche.

11. **Belange der Bodenkundlichkeit**  
Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gemäß § 11 (1) DSOB M.V. (VOB M.V. Nr. 1 vom 08.01.1998, S. 12 ff.) die zuständige untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und der Funde und Fundstelle bis zum Eintreffen des Landrates für Bodenkundliche oder dessen Vertreter in unveränderlichem Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind hierfür die Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundbesitzer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige.

12. **Der Beginn der Erdarbeiten ist der unteren Denkmalschutzbehörde und dem Landesamt für Bodenkundliche spätestens vier Wochen vor Termin schriftlich und verbindlich mitzuteilen, um zu gewährleisten, dass Mitarbeiter oder Beauftragte des Landesamtes für Bodenkundliche bei den Erdarbeiten zugunsten sein können und eventual auftretende Funde gemäß § 11 (1) DSOB M.V. unverzüglich bergen und dokumentieren. Dadurch werden Verzögerungen der Baumaßnahme vermieden. (vgl. § 11 Abs. 3)**

13. **Gründerische Hinweise**  
Auf der im Plan ausgewiesenen Fläche ist ein Spielbereich B nach DIN 18 034 für die Altersgruppen 6-12 Jahre mit abwechselndem Spiel- und Freizeitangebot und ein Ballplatz zu errichten (§ 9 (3) LBOB).

## II. Bauordnungrechtliche Gestaltungsvorschriften

1. **Äußere Gestaltung der baulichen Anlagen (§ 86 (4) LBOB M.V.)**

1.1 **Fassade**  
Für die Fassadenoberflächen der Wohngebäude sind nur zulässig:  
- Putz  
- Stuckputz  
- Naturstein  
- Natursteinverkleidungen  
- Fachwerk  
- Glaskonstruktionen

1.2 **Dachform/Dachneigung/Dacheindeckung**  
Doppelhäuser und Doppelgaragen sind jeweils in identischer Dachform, Dachneigung und Dacheindeckung auszuführen.

1.3 **Werbeanlagen/Werbsautomaten**  
Zulässig sind nicht selbstleuchtende Hinweiszeichen bis maximal 0,50 m. Sie dürfen ausschließlich fachgerecht auf der Außenwand der Gebäude im Erdgeschoss angebracht werden. Werbeanlagen sind unzulässig.

2. **Einfriedigungen (§ 86 (4) LBOB M.V.)**  
Die Einfriedigungen zu den öffentlichen Verkehrsflächen sind außerhalb der Geh-, Fahr- und Leitungsrechte zugunsten der Träger der Ver- und Entsorgung festgesetzten Flächen vorzusehen. Sie sind in einem Abstand von 0,50 m zu den öffentlichen Verkehrsflächen anzulegen.

3. **Haumüllbehälter (§ 86 (4) LBOB M.V.)**  
Die Stellflächen für Haumüllbehälter sind innerhalb der Grundstücksflächen so anzuordnen und durch Einfriedigungen (Holz-, Rankgitter, Pflanzungen u. a.) so abzusichern, dass sie von den öffentlichen Verkehrsflächen nicht erreichbar sind.

4. **Ordnungswidrigkeiten (§ 84 LBOB M.V.)**  
Ordnungswidrig handelt, wer den Gestaltungsvorschriften gemäß Text (Teil B) II, Punkt 1 - 3 vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 84 (3) LBOB M.V. mit einer Geldbuße bis zu 250.000 € geahndet werden.

III. **Maßnahmen auf der Grundlage des § 13 Abs. 4 Satz 2 1. und 2. LBOB M.V. i. V. m. § 9 Abs. 4 BauGB**

1. **Durch die Baumaßnahmen dürfen keine Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten geschützter heimischer, wildlebender Tierarten (BNatSchG § 10 (2) Nr. 10) entnommen, beschädigt oder zerstört werden.** Falls Vorkommen entsprechender Tierarten bekannt werden, sind die Baumaßnahmen einzustellen und ist unter Naturschutzbehörde umgehend zu informieren. Im besonderen, ländlichen Raum muss besonders auf die Planung und Ausführung von Anlagen, Schutzeinrichtungen, Mauern, Zäunen und Horsten geachtet werden.

2. **Das anfallende Niederschlagswasser ist zu sammeln und für die Bewässerung der Vegetationsflächen zu nutzen.** Darüber hinaus anfallendes Niederschlagswasser ist in die Kanalisation zu entsorgen.

3. **Ebenenartige Stellplätze sind in einer luft- und wasserundurchlässigen Bauweise (Rasengittersteine, Pflastersteine, Schotterflächen) auszuführen.**

4. **Zum Schutz der Insekten sind für die Außenbeleuchtung ausschließlich quecksilberfreie Niedertemperatur- bzw. niederdruckleuchten einzusetzen.**

5. **Das Fällen von Bäumen, die unter Bestandsschutz stehen, stellt eine Ordnungswidrigkeit dar und ist ohne vorheriges Genehmigungsverfahren unzulässig.** Zusätzliche Baumaßnahmen müssen deshalb begründet werden und sind bei der zuständigen Genehmigungsbehörde zu beantragen.

6. **Für das Plangebiet werden folgende Ersatzpflanzungen bei genehmigten, zusätzlichen Baumfällen festgelegt:**  
- Je gefälltem Baum mit einem Stammumfang von 35 - 50 cm (10 - 15 cm Stammdurchmesser) sind 1 Laubbaum mit Ballen und Stammumfang 18-20 cm und 3-jähriger Entwicklungsstufe zu pflanzen.  
- Je gefälltem Baum mit einem Stammumfang von 50 - 100 cm (18 - 30 cm Stammdurchmesser) sind als Ausgleich 2 Laubkulturen mit Ballen und Stammumfang 18-20 cm und 3-jähriger Entwicklungsstufe zu pflanzen.  
- Je gefälltem Baum mit einem Stammumfang von 100 - 150 cm (31 - 50 cm Stammdurchmesser) sind als Ausgleich 3 Laubkulturen mit Ballen und Stammumfang 18-20 cm und 3-jähriger Entwicklungsstufe zu pflanzen.  
- Je gefälltem Baum mit einem Stammumfang von 150 - 200 cm (51 - 65 cm Stammdurchmesser) sind als Ausgleich 4 Laubkulturen mit Ballen und Stammumfang 18-20 cm und 3-jähriger Entwicklungsstufe zu pflanzen.

IV. **Festsetzungen zur Zuordnung der Kompensationsmaßnahmen und Kosten**

1. Die vorgegebenen Kompensationsmaßnahmen sind parallel zu den Baumaßnahmen des Hoch- und Tiefbaues, spätestens jedoch 1 Jahr nach Abschluss der Baumaßnahmen, auszuführen.

2. Die Kosten für die öffentlichen Grünflächen sind den Erschließungskosten zuzurechnen (§ 127 BauGB).

3. Die Kompensationsmaßnahmen auf den Teilplätzen 3 und 4 (Rand- und Schutzpflanzung) sind durch die Gemeinde auszuführen und die entstehenden Kosten allen Grundstückseigentümern in Rechnung zu setzen.

4. Die Kompensationsmaßnahmen außerhalb des Plangebietes sind durch die Gemeinde auszuführen und die entstehenden Kosten allen Grundstückseigentümern in Rechnung zu setzen.

**HINWEISE**  
Die maximale Fußbodenhöhe (FBH) bezeichnet den Abstand zwischen der mittig des Baugrundstückes angrenzenden Oberkante der Verkehrsfläche - gemessen in der Fahrmitte - (über OK FB) und der Oberkante des Fertigfußbodens (OK FF).

**Definition der Firsthöhe**  
Die maximale Firsthöhe (FH) bezeichnet den zulässigen Abstand zwischen der mittig des Baugrundstückes angrenzenden Oberkante der Verkehrsfläche - gemessen in der Fahrmitte - (über OK FB) und der obersten Dachbegrenzungsfläche.

**Belange der Bodenkundlichkeit**  
Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gemäß § 11 (1) DSOB M.V. (VOB M.V. Nr. 1 vom 08.01.1998, S. 12 ff.) die zuständige untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und der Funde und Fundstelle bis zum Eintreffen des Landrates für Bodenkundliche oder dessen Vertreter in unveränderlichem Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind hierfür die Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundbesitzer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige.

**Der Beginn der Erdarbeiten ist der unteren Denkmalschutzbehörde und dem Landesamt für Bodenkundliche spätestens vier Wochen vor Termin schriftlich und verbindlich mitzuteilen, um zu gewährleisten, dass Mitarbeiter oder Beauftragte des Landesamtes für Bodenkundliche bei den Erdarbeiten zugunsten sein können und eventual auftretende Funde gemäß § 11 (1) DSOB M.V. unverzüglich bergen und dokumentieren. Dadurch werden Verzögerungen der Baumaßnahme vermieden. (vgl. § 11 Abs. 3)**

**Gründerische Hinweise**  
Auf der im Plan ausgewiesenen Fläche ist ein Spielbereich B nach DIN 18 034 für die Altersgruppen 6-12 Jahre mit abwechselndem Spiel- und Freizeitangebot und ein Ballplatz zu errichten (§ 9 (3) LBOB).

## Verfahrensvermerke

Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung des Ostseebades Zinnowitz vom 16.11.1999. Die örtliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Veröffentlichung im „Zinnowitzer Gemeindeanzeiger“ am 04.12.2003 erfolgt.

Ostseebad Zinnowitz (Mecklenburg/Vorpommern), den

Der Bürgermeister  
Der Änderungsbeschluss zum Aufstellungsbeschluss wurde durch die Gemeindevertretung des Ostseebades Zinnowitz am 27.10.2003 gefasst. Die örtliche Bekanntmachung des Änderungsbeschlusses zum Aufstellungsbeschluss ist durch Veröffentlichung im „Zinnowitzer Gemeindeanzeiger“ am 13.11.2003 erfolgt.

Ostseebad Zinnowitz (Mecklenburg/Vorpommern), den

Der Bürgermeister  
Die für Raumordnung und Landplanung zuständige Stelle ist gemäß § 17 Abs. 1 LPFG in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.05.1998 beteiligt worden.

Ostseebad Zinnowitz (Mecklenburg/Vorpommern), den

Der Bürgermeister  
Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist am 27.10.2003 durchgeführt worden.

Ostseebad Zinnowitz (Mecklenburg/Vorpommern), den

Der Bürgermeister  
Die Gemeindevertretung hat am 27.10.2003 den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 16 mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

Ostseebad Zinnowitz (Mecklenburg/Vorpommern), den

Der Bürgermeister  
Die Gemeindevertretung hat am 27.10.2003 den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 16 mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

Ostseebad Zinnowitz (Mecklenburg/Vorpommern), den

Der Bürgermeister  
Die katastralmäßige Bestand an Grundstücken und als richtig dargestellt beschriebene, bestehende lagerschichtigen Darstellungen der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, dass eine Prüfung nur groß erfolgt, da die rechtsverbindliche Flurkarte im Maßstab 1:2000 liegt. Regressansprüche können nicht angestrengt werden.

Ostseebad Zinnowitz (Mecklenburg/Vorpommern), den

Der Bürgermeister  
Die öffentliche Bestellung Vermessungsingenieur

Ostseebad Zinnowitz (Mecklenburg/Vorpommern), den

Der Bürgermeister  
Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 09.02.2004 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Ostseebad Zinnowitz (Mecklenburg/Vorpommern), den

Der Bürgermeister  
Der Bebauungsplan Nr. 16, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wurde am 09.02.2004 von der Gemeindevertretung des Ostseebades Zinnowitz als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan Nr. 16 wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 09.02.2004 gefasst.

Ostseebad Zinnowitz (Mecklenburg/Vorpommern), den

Der Bürgermeister  
Die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 16 sowie die Stelle bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind durch Veröffentlichung im Zinnowitzer Gemeindeanzeiger am 12.02.2004 - örtlich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verjährungs- und Fernwirkungsrechten und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Einspruchsansprüchen (§ 44 BauGB) und auf die Bestimmungen des § 4 Abs. 5 Kommunalverfassung M. V. vom 13.01.1998 (GVBl. M. - V. S. 30) hingewiesen worden.

Ostseebad Zinnowitz (Mecklenburg/Vorpommern), den

Der Bürgermeister  
Die Satzung ist am 12.02.2004 in Kraft getreten.

## Zeichenerklärung

gem. PlanzV90

I. **Festsetzungen**

Art der baulichen Nutzung § 9 (1) 1 BauGB  
WA Allgemeines Wohngebiet § 4 BauNB

Mäß der baulichen Nutzung § 9 (1) 1 BauGB  
GRZ Grundflächenzahl als Höchstmaß § 19 BauNB  
II - IV Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß § 20 BauNB

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen § 9 (1) 2 BauGB  
o offene Bauweise § 22 (2) BauNB  
ED nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig § 22 (2) BauNB  
Baugrenzen § 23 (3) BauNB

Verkehrsflächen § 9 (1) 11 BauGB  
Straßenbegrenzungslinie  
Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung  
Verkehrsbefugter Bereich  
P öffentliche Parkfläche  
A Geh- und Radwege

Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen § 9 (1) 12, 14 BauGB  
Zweckbestimmung  
Abwasser - Pumpstation  
Trafostation

Grünflächen § 9 (1) 15 BauGB  
Grünflächen  
Zweckbestimmung  
o öffentlicher Spielplatz  
Stg Straßenbegleitgrün

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz der Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft § 9 (1) 25 BauGB  
Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen § 9 (1) 25 a BauGB  
Erhalten: o Bäume mit Nummer der Baumliste  
Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen § 9 (1) 25 a BauGB

Anpflanzen o Bäume § 9 (1) 25 b BauGB  
Erhalten: o Sträucher

Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen § 9 (1) 25 b BauGB  
Erhaltung: o Bäume  
o Sträucher

Sonstige Planzeichen  
Umgrenzung der Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind § 9 (1) 10 BauGB  
G/F/L Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zugunsten des Trägers der Ver- und Entsorgung zu belastende Flächen § 9 (1) 21 BauGB  
L Mit Leitungsrechten zugunsten des Zweckverbandes zu belastende Flächen § 9 (1) 21 BauGB  
Genoze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplans § 9 (7) BauGB  
Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugabebes § 16 BauNB

II. **Darstellungen ohne Normcharakter**  
Flurgenz  
92/2 Flurstücknummer  
vorhandene Flurstücksgrenzen  
vorhandene Zäune  
Böschung  
zu fällige Bäume  
Maßangaben im Meter  
Richtungsverkehr  
FH u. OK FB Firsthöhe über Oberkante Fahrbahn als Höchstmaß  
Schützeweise  
1 - 10 Nummerierung der Baufelder

Satzungsfassung	02/2004	Schutz	Lange
Entwurf fassung	10/2003	Schutz	Lange
Planungsphase	Datum	Gezeichnet	Bearbeitet

Projekt: Projekt-Nr.: 2-02-22  
Satzung der Gemeinde Ostseebad Zinnowitz über den Bebauungsplan Nr. 16 "Wohnbebauung am Erlengrund" zwischen Wiesenweg, Straße "Am Erlengrund", Wohnbebauung am Salzhorstweg und Straße "Am Bahnhof"

Auftraggeber: Gemeinde Ostseebad Zinnowitz  
Planung: UPEG USEDOM Projektentwicklungsges. mbH  
Strandstrasse 1a, 17440 Trassenheide  
UPEG